

WL-23

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

"Buchwedel und Umgebung"

**in den Gemeinden Seevetal, Stelle,
Brackel und der Stadt Winsen (Luhe),
Gemarkungen Maschen, Stelle, Ashausen, Scharmbeck,
Pattensen, Thieshope, Holtorfsloh und Ohlendorf**

vom 04.09.1985

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr.41 vom 19.10.2000, S.731)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2010

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 17.06.2010)

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete Gebiete in den Gemeinden Seevetal, Stelle, Brackel und der Stadt Winsen (Luhe) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Buchwedel und Umgebung".

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1.583 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Beim nördlichen Teilbereich handelt es sich um eine Pufferzone um das Naturschutzgebiet "Stembruch" in der Gemarkung Stelle. Zum südlichen Bereich gehören die Waldgebiete zwischen der Eisenbahnlinie Stelle – Jesteburg (südöstlich), der geplanten Bundesautobahn A 250 zwischen Stelle und Scharmbeck sowie den Ortsteilen Scharmbeck, Pattensen, Thieshope, Holtorfsloh und Ohlendorf.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Einlegeblatt mit veröffentlichten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 5.000m von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Winsen (Luhe) und den Gemeinden Seevetal und Stelle sowie der Samtgemeinde Hanstedt hinterlegt sind und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

§ 3

Schutzzinhalt und Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt

Das Gebiet des "Großen Buchwedel" und der daran angrenzenden Bereiche wird durch die ausgedehnten Laub- und Nadelholzbestände, die bewegte Geländegestalt, den Ashäuser

Mühlenbach, den Kohlenbach, Feuchtfleichen und angrenzenden kleinen Grünland- und Ackerfleichen mit den Waldrandzonen charakterisiert. Besonders im Nordbereich um das Naturschutzgebiet "Stembruch" sind Bruchwaldbestände, Feuchtfleichen und Grünländereien vorherrschend.

(2) Schutzzweck

ist die Erhaltung und Entwicklung

- des naturnahen Landschaftsbildes mit seinen vielfältigen naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensraum heimischer Tier
- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- der zusammenhängenden Waldgebiete einschließlich der ausgedehnten Laubwälder und der vielfältigen Waldränder,
- der Vielfalt und Qualität der einzelnen Landschaftsbestandteile, insbesondere der Feuchtfleichen, naturnahen Stillgewässer, Gebüsch und Kleinwälder zur optischen und ökologischen Gliederung,
- der naturnahen gewundenen Wasserläufe mit ihrer hohen Gewässerqualität mit angrenzenden Bruchwälder.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert oder sie durch Pflanzung standortheimischer Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten;
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen;
- e) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern;
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen;
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern;
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im

Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke;

i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern;

j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;

k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;

l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen;

m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;

n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,

o) Müll, Schutt oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;

q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

r) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt. Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Tongewinnung in dem in der Übersichts- und der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereich (schraffierte Fläche) westlich von Scharmbeck, die Ausübung erteilter bergbaurechtlicher Berechtigungen und ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

(3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen, die durch die Bebauungspläne Scharmbeck Nr. 1 „Heidehäuser Harburger Wegen“ und Scharmbeck Nr. 2 „Heidehäuser

Rehmenberg“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 23.09.03 in den nachfolgend veröffentlichten Karten 1-2 mit den Nummern 1 (Flurstück 30/1), 19 (Flurstücke 158/46 und 147/45), 30 (Flurstück 11/3), 32 (Flurstück 11/5), 43 (Flurstück 3/5) und 46 (Flurstücke 2/2 tlw. und 3/11) gekennzeichneten Flächen für zulässig erklärt worden sind.

In den Bebauungsplangebieten (Karten 1-2 fett umrandet dargestellt) sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zur Löchwasserversorgung und Einrichtung zentraler Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.